

Antrag

des Freistaates Sachsen

Entschlieung des Bundesrates zur Verbesserung der steuerlichen Behandlung von Internet und Personalcomputern

Punkt 59 der 756. Sitzung des Bundesrates am 10. November 2000

Der Bundesrat mge die Entschlieung nach Magabe folgender Änderungen fassen:

1. Zu Nummer 1 Satz 3

In Nummer 1 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Weiterhin sollen auch die Vorteile aus der Überlassung von Telekommunikationseinrichtungen und Personalcomputern zur ausschließlich privaten Nutzung steuerfrei sein.“

2. Zu Nummer 1 Satz 4 – neu –

In Nummer 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Der Bundesrat spricht sich für die gesetzliche Steuerfreistellung der aus der Übereignung/Schenkung von Personalcomputern resultierenden geldwerten Vorteile in der nach § 8 Abs. 3 EStG für bestimmte andere Sachbezüge bereits normierten Höhe (2.400 DM) aus.“

3. Als Folge wird die Begründung zu Punkt 1 wie folgt gefasst:

Nach den bisherigen Beschlüssen aus LSt-Sitzung IV/00 TOP 5 und ESt-Sitzung VI/00 TOP 28 sind weiterhin nicht steuerfrei die geldwerten Vorteile aus der Überlassung von Telekommunikationseinrichtungen und Personalcomputern zur privaten Nutzung. Dies sollte über die Anhebung der Freigrenze auf 100 DM für die Jahre 2000/2001 und auf 50 Euro ab 2002 und durch die Umgestaltung in einen Freibetrag erreicht werden.

Ausgeliefert am 09. NOV. 2000

Weiterhin nicht steuerfrei ist der aus einer Übereignung/Schenkung von Personalcomputern entstehende geldwerte Vorteil.

Da in der Wissensgesellschaft der Zukunft die Qualifikation des Einzelnen für einen raschen und globalen Zugang von Wissen, Informationen und Märkten entscheidende Bedeutung erlangt, unterstützen große Konzerne ihre Arbeitnehmer und überlassen bzw. übereignen Personalcomputer auch in Fällen, in denen eine berufliche Nutzung nicht gegeben ist, zur privaten Nutzung.

Um einerseits bei international tätigen Konzernen eine einheitliche steuerliche Behandlung zu erreichen und andererseits die neu zu schaffenden steuerlichen Regelungen verwaltungsvereinfachend zu gestalten, werden die vorgenannten Regelungen vorgeschlagen.

Nach der in Ziffer 1 Satz 3 vorgeschlagenen Regelung werden faktisch über einen Umweg die geldwerten Vorteile nicht besteuert. Es ist jedoch ein erheblicher Verwaltungsaufwand erforderlich, um die 100DM/50 Euro zu überwachen und am Ende ggf. einen geringen Teil zu besteuern. Um dies zu vermeiden, ist aus verwaltungsvereinfachenden Gründen von vornherein eine gesetzliche Steuerfreistellung anzustreben.